

Betrauung der SWU Verkehr GmbH sowie der SWU mobil GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

auf Grundlage

der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

– ABl. (EU) L 315/1 vom 3. Dezember 2007

Präambel

Die SWU Verkehr GmbH (nachfolgend „SWU-V“) sowie die SWU-mobil GmbH (nachfolgend „SWU-m“), zusammen auch „Verkehrsunternehmen“ oder „SWU“ genannt, sind die Verkehrsunternehmen der Stadt Ulm (nachfolgend „Stadt“). Der Unternehmensgegenstand der SWU-V ist nach § 2 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 25. August 2004 sowie der SWU-m nach § 2 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 31. Juli 2018 jeweils der Betrieb des ÖPNV. Die Verkehrsunternehmen sorgen selbst bzw. durch von ihnen im Einzelfall eingesetzte Subunternehmer für die Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet und auf abgehenden Linien außerhalb des Stadtgebiets. Diese Tätigkeiten der Verkehrsunternehmen konnten bisher nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten. Die Holdinggesellschaft der Stadt ist die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (nachfolgend „SWU-Holding“). Ihre Anteile werden von den Städten Ulm (ca. 94%) und Neu-Ulm (ca. 6%) gehalten. Die SWU-Holding wiederum ist alleinige Gesellschafterin der SWU-V. Die SWU-V hält 100% der Anteile an der SWU-m.

Zur Sicherstellung des ÖPNV hat die Stadt die Ausgleichsgewährung an die Verkehrsunternehmen im Wege der Direktvergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages, auch Betrauung genannt, auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. (EU) L 315/1 vom 3. Dezember 2007, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. (EU) L 354/22 vom 23. Dezember 2016) beihilfenrechtskonform abgesichert (Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2018, GD 411/18), nachfolgend: „Betrachtung“. Die Inhalte jener Betrachtung wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgestimmt. Insbesondere wurden ausreichende, an den Erfordernissen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgerichtete Kontrollmöglichkeiten der Stadt über die Verkehrsunternehmen sichergestellt.

Mit dieser Betrachtung**sergänzung** soll die Linie 11 schon zum 1. Januar 2020 in die Betrachtung integriert werden. Dies ist notwendig, weil der bisherige Konzessionsinhaber die Liniengenehmigung vorzeitig mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 zurückgegeben hat. Diese Betrachtungsergänzung stellt einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 5 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dar.

§ 1 Integration der Linie 11 in die Betrachtung

- (1) Der **Anhang 3** wird auf seiner Seite 1 wie folgt geändert: Die zeitliche Beschränkung bei der Linie 11 „(ab 01.06.2021)“ entfällt.
- (2) Die Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans gelten für die Laufzeit dieser Betrachtungsergänzung bis 31.05.2021 ausschließlich für die eingesetzten Fahrzeuge in Bezug auf die Ausstattung des erforderlichen technischen Equipments für die Verkaufsgeräte und die Anbindung an das ITCS der SWU.
- (3) Der Anhang 2.1. ist nicht anzuwenden. Die Mindestkriterien gemäß (2) sind im Rahmen der Vergabe der Fahrleistungen zu definieren.

§ 2 Geltungsdauer / Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betrachtungsergänzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und endet am 31. Mai 2021.
- (2) Die Betrachtung (GD 411/18) inkl. aller Anhänge behält ihre volle Wirksamkeit, soweit diese Betrachtungsergänzung nichts Abweichendes bestimmt.